

Höfener

Chronik

www.hoefen-enz.de

Diese Ausgabe erscheint auch online

Nr. 49 • 10. Dezember 2021

Ableseung der Wasserzähler zum Jahreswechsel
In diesem Jahr reine Selbstablesung!

- weitere Info auf Seite 2 -



Foto: Gettyimages

★ Die Elterninitiative Purzelbaum Höfen an der Enz



Unsere Höfener Weihnachtsbäckerei Broschüre

ist bald da!

Vorbestellen zu einem Preis von 6€ können Sie unter:

unserbackbuch@web.de oder 0171 177 4547 oder 0151 65 101 225

Der gesamte Erlös wird zur Umgestaltung des Schulhofs der Grundschule Höfen verwendet.



Achtung Änderung - Öffnungszeiten Rathaus:

Einlass nur nach vorheriger Terminvereinbarung und 3G-Nachweis wie folgt:

Mo., Mi., Do. + Fr.:
08:00 – 12:00 Uhr

Di.: 09:00 – 12:00 Uhr
+ 14:00 – 18:00 Uhr

- Zutritt nur mit Mund-/ Nasenschutz -

Wir bedanken uns für die freundliche Unterstützung dieses Projekts bei der



Susi Bernegger
Alte Straße 16, 75339 Höfen
Tel: 0177-7803226



AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Ablesung der Wasserzähler zum Jahreswechsel

Es ist Dezember und wieder Zeit die Wasserzähler abzulesen. Die Ergebnisse der Ablesung sind Grundlage der Jahresschlussrechnung 2021. **Wir bitten Sie, Ihren Zählerstand selber abzulesen und an uns zu übermitteln.**

- Über das **Internet**: www.hoefen-enz.de (Hier finden Sie den Button "Zur Wasserzähler Selbsterfassung")
- Per **E-Mail**: wasserablesung@hoefen-enz.de
- Scannen des **QR-Codes** (Dieser geht den Eigentümern über den Ablesebrief zu.)
- **Telefonisch** 07081/784-26
- **Schriftlich** an: Gemeinde Höfen, Wildbader Straße 1, 75339 Höfen an der Enz
- Per **Fax** 07081/784-50

Ein Schreiben zur Ablesung der Wasserzähler müsste den Eigentümern bereits zugegangen sein bzw. wird Ihnen in den nächsten Tagen zugehen. Bitte melden Sie ihren Wasserzählerstand bis 07.01.2022. Zähler, welche bis dahin nicht gemeldet wurden, werden geschätzt.

Für Ihre Mithilfe bedanken wir uns sehr.
Gemeindeverwaltung Höfen an der Enz

Wasserzählerablesung

An die Gemeinde Höfen, Wildbader Straße 1,
 75339 Höfen an der Enz

Name, Vorname:

Straße, Haus-Nr.:

Wohnort:

Telefon:

Ablesedatum:

Wasserzähler-Nr.:

Stand:

Bekanntmachung der Tierseuchenkasse (TSK) Baden-Württemberg

- **Anstalt des öffentlichen Rechts -**
Hohenzollernstr. 10, 70178 Stuttgart

Meldestichtag zur Veranlagung zum Tierseuchenkassenbeitrag 2022 ist der 01.01.2022. Die Meldebögen werden Mitte Dezember 2021 versandt. Sollten Sie bis zum 01.01.2022 keinen Meldebogen erhalten haben, rufen Sie uns bitte an. Ihre Pflicht zur Meldung begründet sich auf § 31 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes in Verbindung mit der Beitragssatzung. Viehhändler (Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften) sind zum 1. Februar 2022 meldepflichtig. Die uns bekannten Viehhändler, Vieheinkaufs- und Viehverwertungsgenossenschaften erhalten Mitte Januar 2022 einen Meldebogen.

Melde- und beitragspflichtige Tiere sind:
Pferde, Schweine, Schafe, Hühner, Truthühner/Puten

Meldepflichtige Tiere sind:
Bienenvölker (sofern nicht über einen Landesverband gemeldet)

Nicht zu melden sind:
Rinder einschließlich Bisons, Wisenten und Wasserbüffel. Die Daten werden aus der HIT Datenbank (Herkunfts- und Informationssystem für Tiere) herangezogen.

Nicht meldepflichtig sind u.a.
Gefangengehaltene Wildtiere (z.B. Damwild, Wildschweine), **Esel, Ziegen, Gänse und Enten**

Werden **bis zu 25 Hühner und/oder Truthühner** und keine anderen beitragspflichtigen Tiere (s.o.) gehalten, **entfällt derzeit die Melde- und Beitragspflicht** für die Hühner und/oder Truthühner.

Für die Meldung spielt es keine Rolle, ob die Tiere in einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen oder in einer Hobbyhaltung. Zu melden ist immer der gemeinsam gehaltene Gesamtbestand je Standort. Unabhängig von der Meldepflicht an die Tierseuchenkasse muss die Tierhaltung bei dem für Sie zuständigen Veterinäramt gemeldet werden.

Schweine-, Schaf- und/oder Ziegen sind, unabhängig von der Stichtagsmeldung an die Tierseuchenkasse BW, bis 15.01.2022 an HIT zu melden. Die Tierseuchenkasse BW bietet an, die Stichtagsmeldung an HIT zu übernehmen. Die Voraussetzungen und nähere Informationen erhalten Sie über das Informationsblatt welches mit dem Meldebogen verschickt wird. Das Informationsblatt finden Sie auch auf unserer Homepage unter www.tsk-bw.de.

Es wird noch auf die Meldepflicht von Bienenvölkern hingewiesen. Die Völkermeldungen der Imker an ihren örtlichen Imkerverein werden von diesem an einen der beiden Landesverbände weiter gemeldet. Ist ein Imker nicht organisiert oder in einem Verein, der keinem der beiden Landesverbände angeschlossen ist, müssen die Völker bei der Tierseuchenkasse gemeldet werden.

Ab sofort sind Stichtagsmeldungen per Fax nicht mehr möglich. Bitte melden Sie online, oder über den auf dem Meldebogen aufgedruckten QR-Code oder per Post. Auf unserer Homepage erhalten Sie weitere Informationen zur Melde- und Beitragspflicht, Leistungen der Tierseuchenkasse sowie über die einzelnen Tiergesundheitsdienste. Zudem können Sie, als gemeldeter Tierbesitzer, Ihr Beitragskonto (gemeldeter Tierbestand der letzten 3 Jahre, etc.) einsehen.

Telefon: 0711 / 9673-666; E-Mail: beitrag@tsk-bw.de; Internet: www.tsk-bw.de



Foto: Gettyimages

Bitte beachten – Redaktionsschluss vorverlegt

Wegen der bevorstehenden Weihnachts-Feiertage wird der Annahmeschluss für die Höfener Chronik Nr. 51 auf Freitag, 17.12.2021, 09:00 Uhr vorverlegt.

Später eingehende Manuskripte können leider nicht mehr berücksichtigt werden.

Die erste Chronik im neuen Jahr erscheint am 14.01.2022 in KW 02/22.



Foto: taseffski/E-/Getty Images Plus

Corona-Regeln ab 4. Dezember 2021

In Baden-Württemberg richten sich die Corona-Maßnahmen nach einem vierstufigen System, das sich an den Hospitalisierungen orientiert:

- » **Basisstufe:** Hospitalisierungsinzidenz unter 1,5 und nicht mehr als 249 Intensivbetten mit COVID-19-Patient*innen belegt.
- » **Warnstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 1,5 **oder** ab 250 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten (AIB).
- » **Alarmstufe:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 3,0 **oder** ab 390 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.
- » **Alarmstufe II:** Ab Hospitalisierungsinzidenz von 6,0 **oder** ab 450 mit COVID-19-Patient*innen belegten Intensivbetten.

Die **Warnstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 1,5 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 250 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen bei 3G eine PCR-Testpflicht sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 5 weitere Personen** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 3,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 390 erreicht oder überschreitet. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten in einigen Bereichen ein Teilnahme- und Zutrittsverbot (2G) sowie Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen).

Die **Alarmstufe II** wird ausgerufen, wenn die Hospitalisierungsinzidenz an zwei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 6,0 erreicht oder überschreitet **oder** die Auslastung der Intensivbetten in Baden-Württemberg den Wert von 450 erreicht oder überschreitet. In der Alarmstufe II gilt in vielen Einrichtungen 2G+. Das bedeutet, dass auch geimpfte und genesene Personen einen negativen Schnell- oder PCR-Test vorlegen müssen. Im Einzelhandel, der nicht der Grundversorgung dient, gilt 2G. Für nicht geimpfte oder nicht genesene Personen gelten Kontaktbeschränkungen von **1 Haushalt + 1 weitere Person** (siehe Ausnahmen). Auf bestimmten öffentlichen Plätzen gilt ein Alkohol- und Böllerverbot.

Wenn ein **Test-, Genesenen- oder Impfnachweis** erforderlich ist, sind die Veranstalter*innen/Betreiber*innen/Dienstleister*innen/Anbieter*innen verpflichtet, diese zu **kontrollieren**. Sie müssen die Angaben mit einem amtlichen Ausweisdokument abgleichen. Genesenen- und Impfnachweise müssen elektronisch, etwa mit der [CoVPassCheck-App](#), geprüft werden.

Inhaltsverzeichnis der Übersicht:

- 2: Maskenpflicht, 3G, 2G und 2G+
- 3: Weihnachtsmärkte | Private Treffen
- 4: Öffentliche Veranstaltungen | Öffentlicher Verkehr
- 5: Kultureinrichtungen | Religiöse Veranstaltungen | Beherbergung
- 6: Messen, Ausstellungen, Kongresse | Gastronomie, Vergnügungsstätten, Mensen, Cafeterien
- 7: Freizeiteinrichtungen | Körpernahe Dienstleistungen
- 8: Touristische Verkehre | Sport in Sportanlagen und Sportstätten
- 9: Sportveranstaltungen | Einzelhandel
- 10: Außerschulische Bildung | Berufliche Fortbildung
- 11: Clubs, Diskotheken | Prostitutionsstätten



Medizinische Maskenpflicht

Gilt grundsätzlich in öffentlich zugänglichen geschlossenen Räumen, am Arbeitsplatz und in Betriebsstätten, wenn der Abstand nicht eingehalten werden kann, im Nah- und Fernverkehr und auf Weihnachtsmärkten.



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.
- » Personen, die aus gesundheitlichen Gründen keine Maske tragen können (ärztliche Nachweis notwendig).
- » In geschlossenen Räumen bei privaten Treffen, privaten Feiern, in der Gastronomie, Kantinen, Mensen und Cafeterien während des Essens und Trinkens und beim Sport treiben.
- » Im Freien nur dann, wenn der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Personen dauerhaft eingehalten werden kann (gilt nicht auf Weihnachtsmärkten).
- » Beim 2G-Optionsmodell in der Basisstufe.

Bitte beachten Sie: Die Maskenpflicht an Schulen ist über die [Corona-Verordnung Schule](#) geregelt.

3G, PCR-Testpflicht und 2G

3G: Zutritt nur für getestete, geimpfte oder genesene Personen
 3G+PCR: Zutritt nur für PCR-getestete, geimpfte oder genesene Personen
 2G: Zutritt nur für geimpfte oder genesene Personen



Ausnahmen:

- » Kinder bis einschließlich 5 Jahre.°
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).°°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
 °°Negativer Antigen-Test erforderlich

2G+

Zutritt für geimpfte oder genesene Personen nur mit negativem Schnell- oder PCR-Test.



Ausnahmen:

- » Personen, die ihre Drittimpfung erhalten haben.
- » Kinder bis einschließlich 7 Jahre, die noch nicht eingeschult sind.°
- » Grundschüler*innen, Schüler*innen eines sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentrums, einer auf der Grundschule aufbauenden Schule oder einer beruflichen Schule – gilt nur für Schüler*innen bis einschließlich 17 Jahre.°
- » Personen bis einschließlich 17 Jahre, die nicht mehr zur Schule gehen.°°
- » Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können (ärztlicher Nachweis notwendig).°°
- » Personen, für die es keine allgemeine [Impfempfehlung](#) der Ständigen Impfkommission (STIKO) gibt.°°
- » Schwangere und Stillende, da es für diese Gruppen erst seit dem 10. September 2021 eine [Impfempfehlung](#) der STIKO gibt (gilt nur noch bis 10. Dezember 2021).°°

°Gilt nicht für Saunen, Clubs und Diskotheken
 °°Negativer Antigen-Test erforderlich



Stufenplan



Hygienekonzept



Datenverarbeitung



Maskenpflicht



Nachweislich geimpft, getestet oder genesen
























Nachweislich geimpft oder genesen






















Nachweislich geimpft oder genesen und getestet

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Weihnachtsmärkte, Volks- und Stadtfeste</p>			<p>max. 50 % der üblichen Besucherzahl erlaubt.</p>	nicht erlaubt
<p>Private Zusammenkünfte und private Veranstaltungen (wie Geburtstage, Hochzeitsfeiern etc.)</p>	Ohne weitere Regelungen oder Beschränkung der Personenanzahl	<p>1 Haushalt plus 5 weitere Personen</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 1 weitere Person</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>	<p>1 Haushalt plus 1 weitere Person</p> <p>Geimpfte und Genesene, Personen bis einschl. 17 Jahre sowie Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können, zählen nicht dazu.</p> <p>Paare, die nicht zusammen leben, zählen als ein Haushalt.</p>

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
<p>Öffentliche Veranstaltungen (wie Theater, Oper, Konzert, Stadtfest, Informationsveranstaltungen, Stadtführungen, Sportveranstaltungen, Betriebs- und Vereinsfeiern sowie Veranstaltungen der Breitenkultur)</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p>	<p>In geschlossenen Räumen</p> <p>mit PCR-Test</p>	<p>Maximal 50 % Auslastung aber nicht mehr als 25.000 Besucher*innen.</p>	<p>Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität aber nicht mehr als 750 Besucher*innen.</p>
	<p>Im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands</p>	<p>Im Freien</p>		
<p>Öffentliche Verkehrsmittel</p>				


















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Kultureinrichtungen (wie Galerien, Museen, Bibliotheken°, Archive°, Gedenkstätten) °Abholung bestellter Medien unbeschränkt möglich   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test	 Ausnahme: Landesbibliotheken und Archive mit PCR-Test	
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Religiöse Veranstaltungen   	Mindestabstand von 1,5 Metern muss eingehalten werden.			
 Beherbergung   	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Erneuter Test alle 3 Tage	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.	 Ausnahmen für geschäftliche und dienstliche Reisen und Härtefälle.

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Messen, Ausstellungen, Kongresse   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 (Hotel-)Gastronomie, Vergnügungsstätten sowie Mensen und Cafeterien (Regelung gilt nur für externe Personen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test	In geschlossenen Räumen 	
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test	

Stand: 3. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)

7

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Freizeiteinrichtungen (wie Freizeitparks, (Spaß-)Bäder, Thermen, Spas, Solarien, Zoos, Ski-Lifte, Indoor-Spielplätze, Fitnessstudios, Saunen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Körpernahe Dienstleistungen (ausgenommen medizinisch notwendige Behandlungen)   			 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test	 Ausnahmen für Friseurbetriebe und Barbershops . Hier gilt 3G mit PCR-Test























Baden-Württemberg.de

Stand: 3. Dezember 2021

Mehr Informationen, Inzidenzen und FAQ auf [Baden-Württemberg.de](https://www.baden-wuerttemberg.de)















8















Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Touristische Verkehre (wie Schifffahrten, Skilifte, Seilbahnen, Busreisen etc.)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Sport in Sportstätten und Sportanlagen    keine Maskenpflicht während der Sportausübung keine Datenverarbeitung auf frei zugänglichen Anlagen	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 	Im Freien  nur PCR-Test°	


















Baden-Württemberg.de

°Geregelt durch die [Corona-Verordnung Sport](#) (§5 Absatz 2 Satz 2)

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Sportveranstaltungen im Profi- und Amateursport wie Ligaspiele, Turniere, Wettkämpfe etc.   	In geschlossenen Räumen generell und im Freien bei >5.000 Personen oder bei Nichteinhaltung des Mindestabstands 	In geschlossenen Räumen  mit PCR-Test		 Im Freien und in geschlossenen Räumen maximal 50 % der Kapazität aber nicht mehr als 750 Zuschauer*innen.
		Im Freien 		
 Einzelhandel (auch Flohmärkte)  	Ohne weitere Regelungen		 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote	 Ausgenommen Grundversorgung sowie Abhol- und Lieferangebote
Zum Einzelhandel, der der Grundversorgung dient, zählen: Apotheken, Ausgabestellen der Tafeln, Babyfachmärkte, Bäckereien, Banken und Sparkassen, Baumärkte, Baumschulen, Blumenfachgeschäfte, Drogerien, Futtermittelmärkte, Gartenmärkte, Gärtnereien, Getränkemärkte, Hofläden, Hörgeräteakustiker*innen, Konditoreien, Lebensmittelhandel (Supermärkte) einschließlich der Direktvermarktung (Hofläden), Metzgereien, mobile Verkaufsstände für landwirtschaftliche Produkte und Erzeugnisse, Optiker*innen, Orthopädieschuhtechniker*innen, Poststellen und Paketdienste, Reformhäuser, Raiffeisenmärkte, Reise- und Kundenzentren zum Fahrkartenverkauf im öffentlichen Personenverkehr, Reinigungen, Sanitätshäuser, Stellen des Zeitschriften- und Zeitungsverkaufs, Supermärkte, Tankstellen, Tierbedarfsmärkte, Verkaufsstellen für Weihnachtsbäume, Waschsaloons sowie Wochenmärkte.				

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Außerschulische Bildung (wie VHS-Kurse, Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen)   	In geschlossenen Räumen 	In geschlossenen Räumen  nur PCR-Test		
	Im Freien ohne weitere Regelungen	Im Freien 		
 Bildung (wie berufliche Ausbildung, Fahr-, Flug- und Bootsschulen, Sprach- und Integrationskurse)   	ohne weitere Regelungen		 bei mehrtägigen Veranstaltungen erneuter Test alle 3 Tage	

Lebensbereich	Basisstufe	Warnstufe	Alarmstufe	Alarmstufe II
 Diskotheiken, Clubs und clubähnliche Lokale (Ausnahmen für nicht impffähige Personen und Schüler*innen gelten nicht)   	In geschlossenen Räumen  3G nur PCR-Test	 2G	 2G	nicht erlaubt
	Im Freien wie öffentliche Veranstaltungen			
 Prostitutionsstätten   	 3G	 3G nur PCR-Test	 2G	 2G+

Grundsätzlich gilt:



Abstand halten



Hygieneregeln beachten



Medizinische Maske tragen



Corona-Warn-App benutzen



Regelmäßig lüften



Gemeinde Höfen an der Enz Landkreis Calw

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe vom 12.10.2020 (Kurtaxesatzung - KTS)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg i. V. mit den §§ 2, 8 Abs. 2 und 43 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 06.12.2021 folgende Änderung der Kurtaxesatzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe (Kurtaxesatzung) vom 12. Oktober 2020 wird wie folgt geändert.

§ 4 Maßstab und Satz der Kurtaxe enthält folgende neue Fassung:

§ 4

Maßstab und Satz der Kurtaxe

- (1) Die Kurtaxe beträgt je Person und Aufenthaltstag 2,00 €.
- (2) Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Aufenthaltstag gerechnet.
- (3) Je ununterbrochenem Aufenthalt wird die Kurtaxe bis zur Dauer von 6 Wochen (42 Tagen) erhoben.
- (4) Kurtaxepflichtige Einwohner der Gemeinde nach § 3 Abs. 2 Satz 1 haben, unabhängig von der Dauer und Häufigkeit sowie der Jahreszeit des Aufenthalts, eine pauschale Jahreskurtaxe zu entrichten. Diese beträgt je Person 40,00 €.
- (5) In den Fällen des § 7 Abs. 2 Satz 2 ist die pauschale Jahreskurtaxe auf den der Dauer der Kurtaxepflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

§ 5 Befreiungen, Ermäßigungen der Kurtaxesatzung erhält folgende neue Fassung:

§ 5

Befreiungen, Ermäßigungen

- (1) Von der Entrichtung der Kurtaxe sind befreit:
 - a) Kinder und Jugendliche bis zum vollendeten 18. Lebensjahr
 - b) Familienbesuche von Einwohnern der Gemeinde Höfen, die in deren Haushalt unentgeltlich aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen.
 - c) Kranke und Schwerbehinderte, so lange sie nicht in der Lage sind (z. B. bei Bettlägerigkeit), Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch ärztliches Zeugnis nachweisen.
- (2) Auf Antrag werden Personen von der Kurtaxe befreit:
 - a) Teilnehmer an beruflichen Tagungen, Lehrgängen und Kursen im Erhebungsgebiet während deren Dauer.
 - b) Begleitpersonen von Schwerbehinderten und Kranken, wenn die Notwendigkeit einer Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird.
 - c) Kurtaxepflichtige Personen, die im laufenden Kalenderjahr bereits für 42 Aufenthaltstage Kurtaxe entrichtet haben.
- (3) Eine Ermäßigung von der Kurtaxe erhalten Geschäftsreisende auf 1,00 € pro Übernachtung im Erhebungsgebiet. Geschäftsreisende sind ortsfremde Personen die in Höfen übernachten aber weder in der Gemeinde arbeiten noch in Ausbildung stehen.
- (4) Anträge auf Befreiung von der Kurtaxe sind spätestens am Tag der Abreise bei der Gemeinde einzureichen. Der Befreiungsgrund ist nachzuweisen oder hinreichend glaubhaft zu machen. Verspätet eingegangene Anträge werden nicht berücksichtigt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2022 in Kraft.
Höfen an der Enz, den 06.12.2021
gez. Heiko Stieringer
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind.

**Der Bürgermeister informiert**

Unter dieser Rubrik informieren wir Sie aktuell über laufende kommunalpolitische Projekte in unserer Gemeinde.

Die Höfener Verwaltung und Gemeinderat definieren Zukunftsstrategien in Klausurtagung des Gemeinderats**Bürgermeister Stieringer:****„Entschiedene Konsolidierung und Leitbildentwicklung“**

Brisante Themen bestimmten die eineinhalbtägige Klausur von Verwaltung und Gemeinderat der Gemeinde Höfen an der Enz am 19. und 20. November im Rathaus.

Dreh- und Angelpunkt war die noch immer problematische Haushaltssituation der Gemeinde, die jetzt ein konsequentes Umsteuern der Verwaltung in vielen Detailfragen notwendig macht. Geplant und moderiert wurde die Klausur wie im vergangenen Jahr von Wolf-Peter Bischoff, Geschäftsführer des Büro für Kommunikation und Markensteuerung GmbH aus Meckenbeuren.

Bürgermeister Stieringer betonte: „Wir haben die aktuelle Situation ohne Rücksicht auf irgendwelche Tabuthemen und „heilige Kühe“ offen und in aller Klarheit analysiert. Sämtliche Entscheidungen sind in großer Einstimmigkeit gefallen. Strategie und die Richtung für die Entwicklung von Höfen sind klar. Wunsch und Auftrag des Gemeinderats ist, dass die beschlossenen Maßnahmen im kommenden Jahr mit Entschiedenheit und Augenmaß von der Verwaltungsspitze umgesetzt werden. Ebenfalls neu: zu den Einzelthemen „Weiterentwicklung der Verwaltung“, „Umgang mit dem defizitären Freibad“ und „Organisationsentwicklung Bauhof“ haben Verwaltung und Gremium Arbeitskreise gebildet, in denen jeweils die Kompetenz von internem und externem Sachverstand gebündelt werden soll. „Dahinter steckt die Idee, die Detailprobleme gründlich zu analysieren, gut fundierte Beschlüsse zu fassen und einen klaren Umsetzungsplan zu entwickeln“, erklärt der Bürgermeister.

Höfen hat im vergangenen Jahr die Information ihrer Bürgerschaft durch ausführliche und transparente Presseinformationen erheblich verbessert. Künftig soll auf Wunsch von Verwaltung und Gemeinderat die Bürgerbeteiligung intensiviert werden. Dem Gremium schwebt eine markenbasierte Leitbildentwicklung vor, an der die Bürgerschaft intensiv beteiligt werden soll. „Wir planen kein Leitbild, das an einem Reißbrett von einer Marketingagentur entworfen wird und so allgemein ist, dass es überall passt. Sondern wir wollen mit unserer Bürgerschaft gemeinsam die Stärken von Höfen erarbeiten.“

Die Klausur begann mit einer Analyse des Status Quo. Deutlich wurde, dass die Haushaltskonsolidierung, die Schaffung von Wohnraum, die Erhaltung der Infrastruktur inklusive maßvollem Ausbau, der Ausbau der Bürgerbeteiligung, die Entwicklung eines auf die Marke Höfen angepassten Leitbildes die Wunsch- und auch die Sorgenlisten der Anwesenden dominierten. „Das Gre-

mium sieht viele Ansätze zur positiven Weiterentwicklung, vorrangig ist aber die konsequente Umsteuerung bei den Ausgaben,“ fasst der Bürgermeister die Ausgangslage zusammen.

Etappenziel: Mindestens weitere 300 000 EUR für 2022 einzusparen

Kämmerin Lena Rehklau informierte beim Thema Finanzen über die aktuelle Situation und den Ausblick auf die Haushaltsplanung für 2022 ff.

Ihr Schluss: „Die Gemeinde lebt aktuell noch immer über ihre Verhältnisse. Wir planen derzeit mit einem Defizit für 2022 von insgesamt rd. 1,3 Mio. EUR. Die laufenden Auszahlungen übertreffen die Einzahlungen. Da keine Rückstellungen gebildet werden können, müssen geplante Investitionen über neue Kredite finanziert werden.“ Die Kämmerin machte deutlich, dass mindestens 300.000 Euro an laufenden Kosten und zusätzlichen Investitionen eingespart werden müssen, um einen genehmigungsfähigen Haushalt 2022 zu erhalten.

Die gute Nachricht. „Am Ende der Klausur haben wir Lösungen gefunden, um der gesetzten Zielmarke nahe zu kommen. Wir haben eine Finanzstrategie festgeschrieben, die für die kommenden Jahre einen Schwerpunkt auf die künftige Ausgabendisziplin legt. Aber auch das Ausloten und Entwickeln neuer Einnahmequellen soll intensiviert werden“, gibt sich Heiko Stieringer optimistisch. „Derartige Einsparungen erfordern allerdings auch organisatorische und personelle Veränderungen. Die Gemeinde Höfen wird versuchen, sich mit den betroffenen Personen und Organisationen über möglichst sozialverträgliche Lösungen zu einigen.“

Gleich zwei Arbeitskreise werden sich der Weiterentwicklung der Verwaltung und der zukünftigen Ausrichtung des Bauhofs widmen. Die Herausforderung: In kleinen Gemeinden wie Höfen mit geringer Personalausstattung müssen die Führungskräfte der Gemeindeverwaltung nicht nur die umfangreichen Steuerungsaufgaben, sondern auch zahlreiche Umsetzungsaufgaben selbst übernehmen. Gerade auch in Coronazeiten. Das wiederum schränkt ihren Handlungsspielraum teilweise erheblich ein und wichtige Aufgaben müssen deshalb verschoben werden. „Aufgabe des Arbeitskreises ist, die Verwaltung zu unterstützen, eine unter den gegebenen Rahmenbedingungen optimale Struktur zu finden“, so der Bürgermeister.

Analog die Fragestellung beim Bauhofthema. Ziel ist, mit den vorhandenen Ressourcen bestmögliche Lösungen für Höfen zu erzielen. Dazu sollen künftig alle wichtigen Aufgabenbereiche und die dafür benötigten Leistungen und Zeitaufwände aufgewogen werden. An diesen Vorgaben soll die Personalsteuerung und die zukünftigen Aufgabenbereiche ausgerichtet werden.

Im Fokus: Kindergarten und Freibad

Veränderungen sind auch im Kindergarten angesagt. Auslastung und Kosten stehen seit langem in einem ungünstigen Verhältnis. Der Personalschlüssel liegt über den vorgeschriebenen Standards, teilweise sind die Gruppen nicht voll belegt. Die Gemeinde Höfen die den jährlichen Abmangel des Trägervereines Kindergarten Höfen an der Enz e.V. trägt, kann sich diese „Ausstattung“ nicht auf Dauer leisten und wird sich daher mit dem Trägerverein in Verbindung setzen, um hier eine auch wirtschaftlich ausgeglichene Lösung zu finden. Ziel dabei ist, ohne Qualitätsverlust eine zukunftsfähige Struktur zu entwickeln.

Auch die wirtschaftliche Situation des Höfener Freibads macht den Räten Kopfzerbrechen. Betriebskosten, Personalkosten sowie wetter- und coronabedingte Auslastungsprobleme müssen in eine Balance gebracht werden. Grundsätzlich besteht großes Interesse, das Freibad auch in Zukunft zu erhalten. Allerdings muss der jährliche Kostenaufwand für die Kommune in den kommenden Jahren stark reduziert werden. Förderverein, Gremium und Verwaltung wollen deshalb nach Lösungen suchen.

Die Herausforderung lautet: Einnahmen erhöhen und Kosten maximal senken.

Viele Projekte in Bearbeitung

Neben diesen besonders dringlichen Vorhaben wurden weitere Richtungsentscheidungen getroffen. Die Gemeinde wird Gespräche mit Investoren über die Schließung von Baulücken auf dem

Gemeindegebiet führen. Die Ochsenbrücke wird 2022 saniert und der Brückensanierungsfonds des Landes in Anspruch genommen. Der Kreisverkehr soll im direkten Anschluss ebenfalls in 2022 gebaut und hierdurch ein besserer Verkehrsfluss auf allen Tangenten (B294 / L343) erreicht werden.

Gemeinderat und Verwaltung möchten auch eine Lösung für die künftige Waldbewirtschaftung finden. Dazu sollen in nächster Zeit Fachleute nach Höfen eingeladen werden, die für die möglichen Nutzungen umfangreiche praktische Erfahrung mitbringen. „Auch hier wird eine höfenspezifische Lösung angestrebt. Deshalb wollen wir die Vor- und Nachteile der unterschiedlichen Alternativen kennen und dann eine Entscheidung treffen“, erklärt Bürgermeister Stieringer.

Das größte Vorhaben der Gemeinde ist das Baugebiet „Am Hengstberg“. Die Verwaltung machte deutlich, dass es hier leider erhebliche Verzögerungen gibt, die nicht nur auf Corona zurückzuführen sind. Der Gemeinderat missbilligte diese Situation deutlich und beauftragte die Verwaltung bei den Projektpartnern die Interessen der Gemeinde entschieden durchzusetzen.

Die geplante Bürgerinformation über das Projekt wurde aufgrund dieser Verzögerungen und der vierten Corona-Welle ins nächste Jahr verschoben.

AUS DEM GEMEINDERAT

Höhere Kurtaxe ab 2022

Zum 1. Januar 2022 wird die Kurtaxe in Höfen von 1.80 Euro auf 2.00 Euro je Person und Aufenthaltstag erhöht, wobei die Tage der Ankunft und der Abreise zusammen als ein einziger Aufenthaltstag berechnet werden. Für Geschäftsreisende, die in Höfen übernachten und dort nicht arbeiten, wird die Kurtaxe auf einen Euro je Übernachtung ermäßigt.

Diesen einstimmigen Beschluss fasste der Gemeinderat bei seiner Sitzung am Montagabend im Spiegelsaal des "Haus des Gastes". Wobei die Teilnahme an der Sitzung coronabedingt auf der Basis der 3 G-Regelungen beschränkt war, was auch vor Beginn der Beratung überprüft wurde.

Die Kurtaxe mit ihrem derzeitigen Tagessatz von 1.80 Euro besteht in unveränderter Höhe seit dem Jahr 2009. In der Zwischenzeit sind die Kurangebote in Höfen zwar nicht größer geworden. Allerdings haben sich die Kosten für die Unterhaltung der bestehenden Einrichtungen erhöht. Was in dieser Zeit kräftig zu Buche geschlagen hat, sind die Kosten für das "Konus"-System und damit diejenigen für die kostenfreie Fahrt von Schwarzwaldurlaubern im öffentlichen Personennahverkehr und damit in Bussen und Bahnen im gesamten Schwarzwald. Die für die Mitgliedsgemeinden in diesem System anfallenden Kosten werden über die Kurtaxe gegenfinanziert. Diese sind seit dem Jahr 2009 von 33,17 Cent je Übernachtung auf 50,29 Cent ab dem kommenden Jahr und damit um 17,12 Cent gestiegen. Bei seiner Beratung am 13. September 2021 hatte sich der Höfener Gemeinderat für die Beibehaltung des Konus-Systems bis zum 31. Dezember 2026 ausgesprochen. Weil davon auszugehen ist, dass Geschäftsreisende nicht hauptsächlich wegen der Kureinrichtungen, sondern aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit in der Region in Höfen übernachten, kam der Vorschlag der Verwaltung für eine Ermäßigung der Kurtaxe auf 1,00 Euro pro Übernachtung für diesen Personenkreis. Als Geschäftsreisende gelten dabei ortsfremde Personen, die in Höfen übernachten, aber weder in der Gemeinde arbeiten noch in Ausbildung stehen.

Zugestimmt hat der Gemeinderat der Annahme der anlässlich der Eröffnung des Kur- und Heilweges am 12. November vom Schwarzwaldverein Höfen der Gemeinde übermittelten Spende im Betrag von 600 Euro.

Die Entscheidung über den künftigen Strombezug der Gemeinde wurde auf die Gemeinderatssitzung am 20. Dezember 2021 vertagt.

Text: Heinz Ziegelbauer

KIRCHLICHE MITTEILUNGEN

Ev. Kirchengemeinde Höfen - Gottesdienstordnung -

Vertretung während der Vakatur

Dezember 2021: Pfarrer Löffler, Tel. (07081) 2563

Januar 2022: Pfarrer Löffler, Tel. (07081) 2563

Februar 2022: Pfarrer Scharr, Tel. (07081) 9595368

3. Advent

Wochenspruch:

Bereitet dem Herrn den Weg; denn siehe, der Herr kommt gewaltig! (Jes 40, 3.10)

Am **Sonntag, den 12. Dezember 2021 um 09.15 Uhr** sind Sie herzlich zum Gottesdienst am 3. Advent mit Pfarrer Dr. Bohnet eingeladen.

Am **Mittwoch, den 15. Dezember 2021 um 19.30 Uhr** sind Sie wieder zu unserer Chorprobe eingeladen. Bitte beachten Sie, die aktuellen Corona-Regeln. Danke!

Am **Donnerstag, 16. Dezember 2021 findet um 18.30 Uhr** die nächste Kirchengemeinderatssitzung statt. Leider dürfen aufgrund von Corona zur Zeit keine Gäste zugelassen werden. Die Tagesordnung hängt dann wieder wie gewohnt im kleinen Schaukasten am Gemeindehaus aus. Sollten Sie Fragen oder Anregungen zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt haben, so melden Sie sich gerne bei uns.

Am **Freitag, den 17. Dezember 2021 um 19.30 Uhr** findet der Hauskreis „Spoon“ online statt. Infos bei Rolf Seyfried (Tel. 0171/6516613). Herzliche Einladung dazu.

Am **Sonntag, den 19. Dezember 2021 um 10.45 Uhr** sind Sie herzlich zum Gottesdienst am 4. Advent mit Pfarrer Föll eingeladen.

In der Kirche finden Sie unseren Büchertisch. Hier bieten wir Lösungsbücher, Kalender, Bücher zu Weihnachten sowie kleine Geschenke an. Geöffnet immer zu den Gottesdienstzeiten.

Es gibt weiterhin keine tagesaktuelle Testpflicht, 2G- oder 3G-Regeln für den Gottesdienst.

Es gelten weiterhin die bewährten Hygienekonzepte – mit entsprechenden Vorsichtsmaßnahmen. Ab einer landesweiten Inzidenz von 800 werden keine Gottesdienste stattfinden.

Aufgrund von Corona ist es uns leider nicht möglich, das Pfarramt durchgängig für den Publikumsverkehr zu öffnen.

Persönliche Termine finden bis auf Weiteres nur noch nach direkter Absprache statt!!!

Die Evangelische Verbundkirchengemeinde Neuenbürg lädt in der Zeit vom ersten Advent bis zum Erscheinungsfest am 6. Januar herzlich zu den Neuenbürger Adventsfenstern ein. Neuenbürg ist eine alte Bergwerkstadt. Auch bei den diesjährigen Adventsfenstern spielt ein Bergwerk eine wichtige Rolle. Erleben Sie die dramatische Entstehungsgeschichte eines bekannten Weihnachtsliedes beim Rundgang durchs Städtle. In den Schau Fenstern werden die Szenen mit den biblischen Erzählfiguren anschaulich dargestellt.

Beginn des Rundganges ist bei der Stadtbücherei am Kirchplatz hinter der Kirche. Lassen Sie sich einladen zu einem besinnlichen Spaziergang für Jung und Alt.

Mehr Information finden Sie in unserem Gemeindebrief.

Evang. Pfarramt Höfen

Liebenzeller Str. 4, Telefon (07081) 5236

Pfarramtsbüro: Margret Treiber

Öffnungszeiten: Montag 10.00 – 12.00 Uhr und Donnerstag 16.00 – 18.00 Uhr.

E-Mail: pfarramt.hoefen-enz@elkw.de

Internet: www.hoefen-enz-evangelisch.de – hier finden Sie Links und aktuelle Neuigkeiten.